Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 64 (1986)

Heft: 4

Rubrik: Rund ums Geld : der Geldbriefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Trudy Frösch-Suter

Der Geldbriefkasten

Kostgeld anders gerechnet

Im Heft 1/1986 habe ich eine detaillierte Kostgeldberechnung veröffentlicht. Es ging um eine 90jährige Dame, welche bei einem Sohn lebt und monatlich Fr. 300.– Kostgeld bezahlt. Ich fand und finde das heute noch viel zu wenig.

Kostgeldberechnungen sind individuell

Jeder Fall muss gesondert betrachtet werden. Und jedes Ding hat seine zwei Seiten. Das zeigt der Brief von Frau M. R. in R. Sie schreibt: «Mit Interesse lese ich immer Ihre Artikel in der Zeitlupe. Es muss vielen Lesern hart erscheinen, dass sie ihren Kindern so viel bezahlen müssen, wenn sie ihren Lebensabend im Familienkreis verbringen. Mir erscheint es auch richtig, die Rechnung so deutlich, wie Sie es machen, zu erklären. Aber - von einer andern Rechnung reden Sie nie: Wie ist es, wenn die Grossmutter (vielleicht auch der Grossvater) zu den Kindern geht, um zu helfen? Die Grossmütter regelmässig «babysittern», bügeln, abwaschen, aufräumen, flicken usw. ...? Das wäre doch einmal ein Diskussionsthema für die Zeitlupe. Oder ist es gefährlich, davon zu reden?»

Meine Leistung – Deine Leistung

Liebe Frau M. R., selbstverständlich muss man die Kostgeldfrage anders lösen, wenn eine noch rüstige Grossmutter – besonders in einem Geschäftshaushalt – mehr oder weniger bei Arbeiten mithilft. Damit meine ich nicht ein bisschen Abtrocknen, ein bisschen Rüsten, ein bisschen

Stricken. Das ist im vorgerückten Alter eine nicht zu unterschätzende (Arbeits-)Therapie. Ist jedoch ein Ehepaar berufstätig und besorgt die noch rüstige Mutter oder Schwiegermutter in Abwesenheit der Hausfrau fast den ganzen Haushalt inklusive Kochen, vom Kinderhüten nicht zu reden, erspart sie mit ihrer Arbeit eine Angestellte und wird in solchen Fällen überhaupt kein Kostgeld bezahlen. Im Gegenteil, ich habe schon Fälle erlebt, wo die Grossmutter zusätzlich ein Taschengeld und bezahlte Ferien bekam. Bei den Anfragen an die Zeitlupe handelt es sich meist um Betagte, welche 80 oder älter sind. Meines Erachtens kann man hier - besonders in einem Privathaushalt – kaum mehr von einer «Gegenrechnung» sprechen, denn in allen Fällen wird der Haushalt- und Pflegebeitrag nicht nach den Ansätzen eines Alters- oder Pflegeheimes berechnet, sondern eben auf verwandtschaftlicher Basis. In jedem Fall so, dass beide Teile zufrieden sind, beide - wohlverstanden. Sind da unsere Leser anderer Meinung?

AHV auf die Sparkasse?

Eine Krankenschwester wirft folgende Frage auf: Ihre Mutter lebt bei der ältesten Tochter (Schwester der Schreiberin). Nach einem langen Spitalaufenthalt ist die Grossmutter - 91 Jahre alt - wieder zur Tochter heimgekehrt und bezahlt, wie bisher, monatlich Fr. 300.- Kostgeld. Ja, Sie haben richtig gelesen. Diese Zahl ist sogar in meinen Beratungen häufig anzutreffen. Es ist unfair, einem einzigen Kind die Ausgaben und Lasten aufzubürden und, was ich oft lese, gleichzeitig die andern Kinder zu verwöhnen. Liebe Frau M. R., sind wir da nicht einer Meinung, nämlich dass in jedem Fall Kost- und Pflegegeldfragen zu Lebzeiten der Senioren gut und zufriedenstellend gelöst werden sollen? Über Geld zu reden, ist absolut «nicht gefährlich». Wir Senioren erhalten gottlob die AHV, und diese ist für den Lebensunterhalt bestimmt. Seien wir froh, dass wir den Kindern im Alter nicht zur Last fallen müssen. Es lebe die AHV!

Erbteilung zu Lebzeiten?

«Ich bin eine 76jährige Frau und habe vor einem Jahr meinen Haushalt aufgelöst und wohne nun bei einem meiner Söhne. Ich habe ein eigenes Zimmer mit Balkon, und das Zimmer ist teilweise mit meinen Möbeln eingerichtet. Ich bin noch ziemlich gut dran, mache die Wäsche für vier Personen mit Bügeln und Flicken nach dem Motto «Wer rastet, der

rostet!» Nun meine Frage: Ich bezahle monatlich Fr. 1200.—, möchte ja nicht zu wenig bezahlen. Mein Einkommen liegt bei über Fr. 2000.—. Nach dem Hausverkauf haben die Kinder ihren Erbteil erhalten. Ich habe noch einige tausend Franken Vermögen. Bezahle ich angemessen?»

Sie sind eine wohl sehr liebenswerte Dame, Frau Ch. in U. Selten höre ich von Kostgeldern in dieser Höhe. Natürlich «vermögen» Sie es, doch höre ich wirklich nur ausnahmsweise von Haushaltbeiträgen über Fr. 1000.— (ohne Pflege). Ich hoffe für Sie, dass Sie nie bereuen müssen, den Kindern das Erbe ausbezahlt zu haben. Ihre Kapitalreserve erscheint mir etwas klein. Hoffentlich dürfen Sie bis zum Tode bei Ihrem Sohn bleiben. Das wünsche ich Ihnen von Herzen.

Sind Töchter weniger wert?

«Seit einiger Zeit habe ich meine alte, teilweise pflegebedürftige Mutter bei mir. Sie wollte nicht in ein Altersheim. Mein Bruder versprach mir, die Mutter während der Ferien bei sich aufzunehmen. Leider machten wir das nicht schriftlich ab, denn jetzt hat er ständig eine Ausrede und drückt sich. Meine Mutter hat meinem Bruder alle vorhandenen Gelder (nach dem Motto: «Ein Mann kann das besser!») gegeben und auch eine Generalvollmacht. Nun gibt es Probleme mit dem Kost- und Pflegegeld. Ich möchte nun mit meiner Mutter, welche nicht entmündigt ist, selber schriftlich abmachen, wieviel sie bezahlen soll. Wir müssen jetzt, während unsern Ferien, die Mutter in ein Heim geben. Mein Bruder weigert sich, diese Mehrkosten zu bezahlen. Geld ist vorhanden, mein Bruder muss nichts bezahlen. Er will das Geld nur an mir einsparen. Meine Mutter ist bereit, mir ein anständiges Kostgeld zu bezahlen, nur hat sie nichts mehr. Der Bruder hat alles, selbst die Rente. Meine Frage: «Kann ich die Kosten für die Ferien im Heim, das Kostgeld und meine AHV-Beiträge (ich habe meinen Beruf der Mutter wegen aufgegeben) mit meiner Mutter abmachen?»

Liebe Frau H., da Ihre Mutter nicht bevormundet ist, kann sie selbstverständlich von Ihrem Bruder die Banksparhefte zurückverlangen und über ihre Rente selbst verfügen. Sie sollte – nein muss Ihnen ebenfalls eine Vollmacht ausstellen, denn das finde ich die Höhe, wenn der Herr Sohn das Geld hat, die Tochter aber die Mühe und Arbeit! Ich hoffe von Herzen, dass Sie mit einer Vollmacht der Mutter jederzeit die nötigen Moneten zur Verfügung haben. Bitte, führen Sie

Buch über die Ausgaben, damit alles seine Ordnung hat. Im Ernst, ich begreife Ihre Mutter nicht, dass sie sich so in Abhängigkeit vom Sohn begibt, der Tochter aber Mühe und Arbeit überbürdet. Ihre Mutter muss Ihnen Ihre AHV-Beiträge unbedingt regelmässig bezahlen, damit Ihnen keine Beitragslücken entstehen. Die Ihnen zugestellten Kost- und Pflegegeldberechnungen zeigen Ihnen beiden, welche Ansätze gelten. Eine Entschädigung für den Berufsausfall muss in Erwägung gezogen werden. Selbstverständlich haben Sie Anrecht auf Ferien. Die Kosten für den Ferienaufenthalt der Mutter werden extra verrechnet.

Selbständigkeit behalten

Frau Ida schreibt mir:

«Ich bin 75 Jahre alt und lebe in einer schuldenfreien Eigentumswohnung. Meine beiden Kinder arbeiten auswärts. Neben der AHV und Pension (Fr. 2050.-) habe ich noch ein Vermögen von rund Fr. 100 000.-. In letzter Zeit habe ich in den Beinen Schmerzen, möchte aber noch nicht ins Altersheim. Mein Sohn möchte ein Haus kaufen (bauen), und er meint, ich könnte dann zu ihm ziehen und ihm den Haushalt führen. Er ist ledig. Er möchte, dass ich die Wohnung verkaufe und ihm den Erlös an den Hauskauf gebe. Wäre dies meiner Tochter gegenüber gerecht? Ich möchte nicht, dass später einmal Zwistigkeiten entstehen. Würde das Haus auf den Namen des Sohnes lauten? Wie wären dann meine Ausgaben? Wären Fr. 1200.- zu wenig?»

Frau Ida, lassen Sie sich nicht auf die Äste hinaus! Wenn Sie jetzt schon die Beschwerden des Alters spüren, wie sollten Sie dann imstande sein, dem Sohn im neuen Haus den Haushalt zu führen? Ältere Leute verkaufen doch eher ihre Häuser, um der Arbeit und Sorge los zu sein! Ihr Mann hat dafür gesorgt, dass Sie in einer Eigentumswohnung billig, unabhängig, solange es irgendwie geht, leben können. Bürden Sie sich keine neuen Lasten auf! Bleiben Sie, solange es geht, in Ihrem Heim, wo Sie sich eingewöhnt haben. Vielleicht haben Sie das Glück, mit Hilfe von bezahlten Helfern sich noch lange der Selbständigkeit zu erfreuen. Das ist schon etwas wert. Ihre beiden Kinder erben einmal zu gleichen Teilen Ihren Nachlass. Behalten Sie Ihre Wohnung, das rate ich Ihnen dringend!

> Bis zum nächsten Mal Ihre Trudy Frösch-Suter